Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang | Nr. 15 | 22. Dezember 2016

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

Weihnachtsgruß vom Bürgermeister Seite 3

1640. Bekanntmachung Seite 4
Beschlussfassungen auf der 18. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 15.12.2016

1641. Bekanntmachung Seite 8
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“

1642. Bekanntmachung Seite 10
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“

1643. Bekanntmachung Seite 12
Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

1644. Bekanntmachung Seite 17
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „ MZO-Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Informationsveranstaltung Seite 20

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

„Je mehr Freude wir anderen Menschen schenken, desto mehr Freude kehrt ins eigene Herz zurück."
(Deutsche Weisheit)

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Ostseebades Binz und des Ortsteils Prora,

das Jahr ist verflossen wie die Wellen im Meer, mit Stürmen und Wogen, aber auch ruhigen Augenblicken. Es hat uns erfreut mit schönen Momenten, begeistert mit besonderen Erlebnissen, angespornt durch viele Erfolge, aber auch erschüttert angesichts der neuen Dimension des Terrors, des offenbar unhaltbaren Kriegsgeschehens und der vielen Menschen, die in den Kriegsgebieten eingeschlossen sind. Inmitten dieser Zeit werden Sehnsüchte wachgerüttelt und wir freuen uns darauf, in der Hektik des Alltags inne zu halten, um Zeit für die Familie, die Freunde und für uns selbst zu finden. Nichts Schöneres kann es geben als den Zauber der Weihnachtszeit bewusst zu erleben, dankbar zu sein für die oft unauffälligen Gaben des Alltags und mit angenehmen Gedanken in das neue Jahr zu starten. Gern richten wir an dieser Stelle einen besonderen „Dank" an alle, die sich täglich durch ihre Arbeit, ihr Engagement, ihre Initiative und ihre Tatkraft für das Ostseebad Binz einsetzen sowie ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte für diejenigen haben, denen es nicht so gut geht und die deshalb unserer Hilfe bedürfen.
In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen ein frohes und harmonisches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein glückliches, gesundes und spannendes Jahr 2017.

Herzliche, weihnachtliche Grüße

Ihr Bürgermeister
K. Schneider
Karsten Schneider

Ihre Gemeindevertretervorsteherin
Heike Reetz

Binz, Dezember 2016

1640. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 18. Sitzung am 15.12.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Beschluss-Nr. 354-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 355-18-2016
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2016 - öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 356-18-2016
Beitritt der Gemeinde Ostseebad Binz zur Initiative „Bürgermeister für den Frieden".

Beschluss-Nr. 357-18-2016
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Beschluss-Nr. 358-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 den Wirtschaftsplan 2017 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH.

Beschluss-Nr. 359-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Kurverwaltung.

Beschluss-Nr. 360-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Übertragung des Info - Gebäudes (Buswendeschleife) mit Toilette und Freifläche - einschließlich der Grünfläche an der Schallschutzmauer - in das Vermögen der Kurverwaltung zum 1.1.2017.

Beschluss-Nr. 361-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Binz bestehend aus dem Haushaltsplan 2017 mit dem Ergebnishaushalt, dem Ergebnishaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Beschluss-Nr. 362-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Erklärung bezüglich der Optionsmöglichkeit nach § 27 Abs. 22 USTG nicht abzugeben.

Beschluss-Nr. 363-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 über Anregungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei - MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 364-18-2016
1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 24514), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI.S. 1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.12.2016 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei" - MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei - MZO" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 365-18-2016
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Prorarer Chaussee" der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 13 BauGB - im vereinfachten Verfahren - in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

2. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 366-18-2016
Die Gemeindevertretung bestätigt am 15.12.2016 den Beschluss des Hauptausschusses Nr. 225-17-2016 vom 21.11.2016:
„Der Hauptausschuss beschließt in seiner Sitzung am 21.11.2016, im Rahmen des Ausnahmeantrages für den - Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohnungen - der

Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmachter See“ der Gemeinde Ostseebad Binz zuzustimmen.“

Beschluss-Nr. 367-18-2016

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 368-18-2016

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 gemäß § 32 Abs. 1 Pkt. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung durch die Feuerwehr für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 21.12.2015 (BrSchG) i.V.m. §§ 4 und 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2013 (FwEntschVO M-V) die Erhöhung der Aufwandsentschädigung ab Januar 2017 für den

Funktionsträger	**von monatlich**	**auf monatlich**
Gemeindewehrführer	125,00 EUR	200,00 EUR
stellvertretender Gemeindewehrführer	60,00 EUR	100,00 EUR
Gerätewart	50,00 EUR	80,00 EUR
Jugendwart	50,00 EUR	80,00 EUR
1. Gruppenführer	0,00 EUR	40,00 EUR
Betreuer/Ausbilder der Jugendfeuerwehr	0,00 EUR	40,00 EUR
Gesamt monatlich	**285,00 EUR**	**540,00 EUR**

Beschluss-Nr. 369-18-2016

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Sitzungstermine der Gemeindevertretung und ihrer Fachausschüsse für das Jahr 2017.

-nichtöffentlicher Teil-

Beschluss-Nr. 370-18-2016

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2016 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 371-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Beauftragung von Planungsleistungen zur Vorbereitung der weiteren Promenadenverlängerung bis zur Grenze des Bebauungsplanes Nr. 18 (Block VI).

Beschluss-Nr. 372-18-2016
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Ostseebad Binz.

gez. Heike Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1641. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltprüfung/ Umweltbericht liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

17.01.2017 – 17.02.2017

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.
Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Altes Heizwerk“ der Gemeinde Ostseebad Binz in der Fassung vom 16.03.2012, rechtsverbindlich seit 05.04.2012.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 22. Dezember 2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Anlage Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“

1642. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Aufstellung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

17.01.2017 – 17.02.2017

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich schließt allseitig an den fortgeltenden Bebauungsplan an und wird begrenzt im Nordwesten, Westen und Süden durch die Grün- und Waldflächen der Schmachter-See Promenade und im Nordosten und Osten durch Gewerbeflächen (Parkplatz Kaufhaus Stolz).

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 22. Dezember 2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Anlage Bebauungsplanes Nr. 4 „Altes Heizwerk“

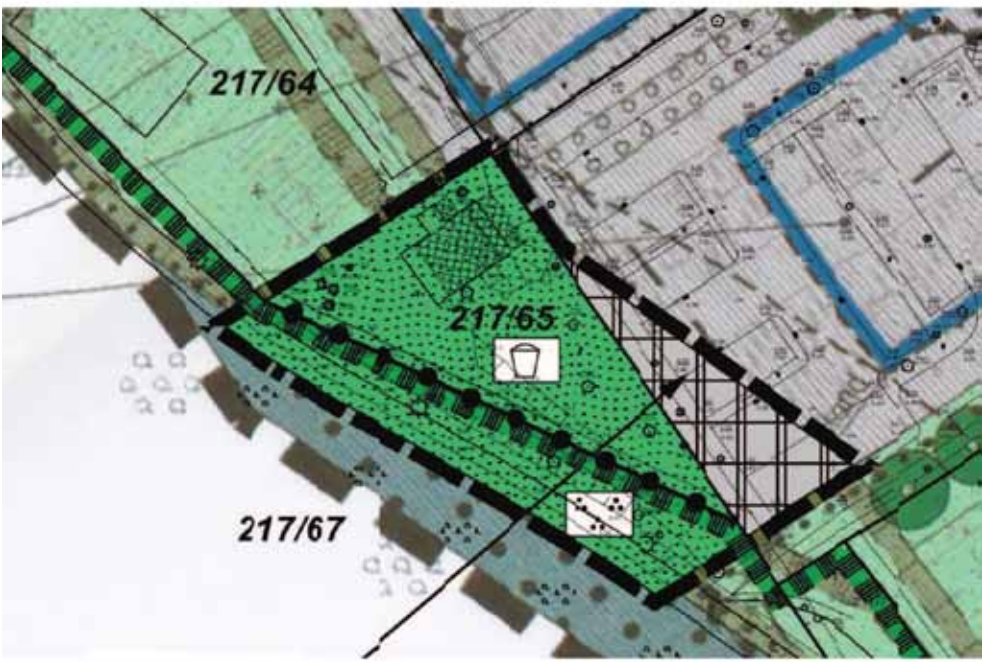

1643. Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan inkl. Ergebnisplan, Finanzplan, Stellenplan sowie der Wirtschaftsplan der Wohnungsverwaltung Ostseebad Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

03. Januar 2017 bis 13. Januar 2017

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.872.100 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.812.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	2.060.100 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	2.060.100 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR

die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	2.060.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.463.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.056.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-592.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.479.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.334.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	145.800 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	140.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-140.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 800.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 41,525 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 33.386.961 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 35.492.761 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 37.552.861 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig wenn sich im Laufe der Haushaltsdurchführung erhebliche Änderungen ergeben (§ 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Ostseebad Binz, 16. Dezember 2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Zusammenstellung für das Jahr 2017 für die Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat der Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH durch Beschluss den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Es betragen

1. im **Erfolgsplan**	in EUR
- die Erträge	5.983.900
- die Aufwendungen	5.278.800
- der Jahresgewinn	705.100

2. im **Finanzplan**	
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.914.400
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-20.000
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1.475.400
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	419.000

3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	0

4. Die Stellenübersicht weist 8,0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vovorjahres	6.705.000
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	7.419.500
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	8.124.600

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: entfällt

Ostseebad Binz, 16. Dezember 2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1644. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „ MZO-Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 264-18-2016 vom 15.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO – Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO – Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz umfasst eine vergleichsweise kleine Teilfläche des bestandskräftigen Bebauungsplans, bestehend aus dem Standort der Grundschule. Erfasst werden die Flurstücke 5/202, 5/203 (teilw.) und 5/204 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Prora mit insgesamt knapp 1,7 ha,
Der Änderungsbereich schließt allseitig an den fortgeltenden Bebauungsplan an und wird begrenzt
- im Osten durch die Grünflächen bzw. die Waldflächen des Küstenbereichs,
- im Süden durch die Dollahner Straße,
- im Westen durch eine Brachfläche sowie daran angrenzend die Poststraße,
- im Norden durch den Großparkplatz.

Die Satzung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO – Alte Gärtnerei“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Auszug Lageübersicht (unmaßstäblich)

Ostseebad Binz, 22. Dezember 2016

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Anlage: Auszug Lageübersicht (unmaßstäblich)

Anlage: Auszug Lageübersicht (unmaßstäblich)

Informationsveranstaltung

zur Baumaßnahme Straßenausbau Zinglingstraße
Ostseebad Binz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Mai 2017 beginnen der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen und die Gemeinde Ostseebad Binz mit den Bauarbeiten zum Straßenausbau Zinglingstraße Ostseebad Binz .
Vorgesehen ist das Neuverlegen der Regenwasserleitung. Gleichzeitig werden Fahrbahn, Gehweg und Straßenbeleuchtung neu erstellt. Weitere Medienträger werden nach Beteiligung, soweit erforderlich, um- oder neu verlegt.

Wir möchten Sie gern über diese Baumaßnahme informieren und laden Sie deshalb

am 17. Januar 2017, 18.30 Uhr in das Haus des Gastes,
Heinrich-Heine Straße 7, Ostseebad Binz

ein.

Gleichzeitig hoffen wir auf Ihr Verständnis für die während der Bauzeit erforderlichen Einschränkungen und Umleitungen im Straßenverkehr.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister